

Bericht und Antrag des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses**Änderung der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft****I. Bericht**

Im Rahmen der Anwendung der von der Bürgerschaft (Landtag) in ihrer Sitzung am 29. Juni 2023 beschlossenen Geschäftsordnung – GO – zeigte sich an einigen Stellen Änderungsbedarf. Deshalb befasste sich der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss in seiner Sitzung am 22. November 2023 mit dieser Thematik.

Die Formulierung in § 28 Absatz 3 GO, wonach bei verfassungsändernden Gesetzen „nach“ der dritten Lesung eine namentliche Abstimmung stattfindet, ist etwas ungenau. Deshalb schlägt der Ausschuss vor, das Wort „nach“ durch den Passus „im Anschluss an die dritte Lesung“ zu ersetzen.

Außerdem diskutierte der Ausschuss die Regelungen über den Zutritt zum Plenarsaal. Nach § 56 Absatz 1 GO ist der Aufenthalt im Plenarsaal anderen Personen als Mitgliedern der Bürgerschaft und Mitgliedern und Beauftragten des Senats nur mit Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten gestattet. Nach dieser Vorschrift haben weder die:der Landesbehindertenbeauftragte, die:der von der Bürgerschaft gewählt und vom Bürgerschaftsvorstand ernannt wird, noch die:der Polizei- und Feuerwehrbeauftragte, deren:dessen Wahl durch die Deputation für Inneres von der Bürgerschaft bestätigt und die:der von dem:der Präsident:in der Bürgerschaft ernannt wird, ein Zutrittsrecht zum Plenarsaal. Gleiches gilt für die noch einzurichtende Leitung der Landesantidiskriminierungsstelle. Nach den entsprechenden Fachgesetzen haben sie das Recht, an der parlamentarischen Beratung von Gegenständen, die in ihrem Aufgabebereich liegen, teilzunehmen. Auch soll ihnen nach den fachgesetzlichen Regelungen in der Aussprache über den Tätigkeitsbericht Gelegenheit zur Vorstellung des Berichts gegeben werden. Deshalb regt der Ausschuss an, § 56 Absatz 1 GO entsprechend zu ergänzen.

Nach § 64 Absatz 6 Satz 4 GO ist bei der verbundenen Einzelwahl der Stimmzettel ungültig, wenn ein Kreuz fehlt. Das bedeutet, dass, wenn nur

ein Kreuz fehlt, die für alle anderen Bewerber:innen auf diesem Stimmzettel abgegebenen Stimmen nicht gezählt werden. Das erscheint dem Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss unverhältnismäßig. Er regt deshalb an, eine Regelung zu treffen, die sicherstellt, dass alle für eine:n Bewerber:in abgegebenen Stimmen auch gezählt werden.

Weiter diskutierte der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss die Notwendigkeit, auch stellvertretende Ausschussmitglieder zu benennen, die in § 73 Absatz 1 Satz 3 GO vorgesehen ist. Nach § 73 Absatz 2 Satz 2 GO kann jedoch die Stellvertretung nicht nur durch die stellvertretenden Mitglieder, sondern auch durch jedes Mitglied derselben Fraktion ausgeübt werden, wenn dies der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden angezeigt wird. Von dieser Möglichkeit wird sehr häufig Gebrauch gemacht. Auch für die Deputationen werden nur Mitglieder, nicht jedoch stellvertretende Mitglieder benannt. Deshalb schlägt der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss vor, künftig auch für die Ausschüsse auf die Benennung stellvertretender Mitglieder zu verzichten.

Wesentlicher Bestandteil der Diskussion im Ausschuss war die Frage, ob und inwieweit die Regelungen zu Film- und Fotoaufnahmen aus den Sitzungen geöffnet werden sollten. Nach § 88 GO sind Bild- und Tonaufnahmen zu privaten Zwecken nur zulässig, soweit der Parlamentsbetrieb sowie die Persönlichkeitsrechte der im Gebäude Anwesenden hiervon nicht beeinträchtigt werden, in Sitzungsräumen sind sie nur während sitzungsfreier Zeiten zulässig. Bild- und Tonaufnahmen zu gewerblichen, insbesondere zu Werbezwecken, sind grundsätzlich nicht zulässig. Im Übrigen dürfen Geräte zur Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragung oder Wiedergabe von Bild und Ton nur mit Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft benutzt werden. Die Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten gilt als erteilt für Ton- und Bildaufnahmen, wenn sie von Journalistinnen und Journalisten von der Presstribüne aus angefertigt werden. Aufnahmen in Bild und Ton sind von diesen auch in öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, Unterausschüsse und Enquetekommissionen sowie der Deputationen grundsätzlich zulässig.

Angesichts des immer weiter verbreiteten Fotografierens und Filmens mit Handykameras hat der Ausschuss die Frage diskutiert, inwieweit Foto- und Filmaufnahmen von Besuchenden während der Sitzungen von der Besuchertribüne aus zugelassen werden können. Dabei ist allerdings zu beachten, dass von derartigen Aufnahmen grundsätzlich auch solche Personen betroffen sein können, die ihre Zustimmung zur Erstellung von Bildern nicht erteilt haben, wie beispielsweise Mitarbeitende der Bürgerschaftskanzlei oder der Fraktionen. Auch lässt sich bei privaten Film- oder Fotoaufnahmen aus laufenden Sitzungen nicht sicherstellen, dass diese nicht verwendet werden, um die Abgebildeten lächerlich oder verächtlich zu machen oder dass Bildausschnitte aus dem Zusammenhang gerissen und so verfälscht werden. Deshalb sollte nach Auffassung des

Verfassungs- und Geschäftsausschusses auf eine Ausweitung der Regelung zu Foto- und Filmaufnahmen durch Besuchende aus dem Plenarsaal verzichtet werden.

Jedoch regt der Ausschuss nach intensiver Diskussion an, die in der Geschäftsordnung vorhandenen Regelungen zu konkretisieren. In § 88 Absatz 1 sollte klargestellt werden, dass das grundsätzliche Film- und Fotoverbot nicht nur in den Sitzungsräumen, sondern auch im Plenarsaal gilt. Auch regt der Ausschuss an, eine Regelung zu Fotos durch Abgeordnete zu treffen. Damit würde das bereits jetzt zu beobachtende Verhalten der Abgeordneten, eigene Fotos zu machen, geregelt werden. Darüber hinaus kann auch eine Regelung zu Foto- und Filmaufnahmen durch Mitarbeitende der Fraktionen getroffen werden.

Die vom Verfassungs- und Geschäftsausschuss im Einzelnen vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung sind in der nachfolgenden Synopse farbig markiert. Streichungen sind grün, Ergänzungen gelb gekennzeichnet.

Lfd. Nr.	Fassung alt	Fassung neu
1	<p>§ 28 Absatz 3</p> <p>Anträge, die verfassungsändernde Gesetzesvorlagen betreffen, sind in drei Lesungen an drei verschiedenen Tagen zu beraten. Die Bürgerschaft hat die Vorlage nach der ersten Lesung an einen nicht ständigen Ausschuss nach Artikel 125 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen zu überweisen. Nach Eingang des Berichtes dieses Ausschusses haben zwei weitere Lesungen an verschiedenen Tagen stattzufinden. Nach der dritten Lesung findet eine namentliche Abstimmung statt.</p>	<p>§ 28 Absatz 3</p> <p>Anträge, die verfassungsändernde Gesetzesvorlagen betreffen, sind in drei Lesungen an drei verschiedenen Tagen zu beraten. Die Bürgerschaft hat die Vorlage nach der ersten Lesung an einen nicht ständigen Ausschuss nach Artikel 125 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen zu überweisen. Nach Eingang des Berichtes dieses Ausschusses haben zwei weitere Lesungen an verschiedenen Tagen stattzufinden. Nach der dritten Im Anschluss an die dritte Lesung findet eine namentliche Abstimmung statt.</p>
2	<p>§ 56 Absatz 1</p> <p>Der Aufenthalt im Plenarsaal ist anderen Personen als Mitgliedern der Bürgerschaft und Mitgliedern und Beauftragten des Senats nur mit Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten gestattet.</p>	<p>§ 56 Absatz 1</p> <p>Der Aufenthalt im Plenarsaal ist anderen Personen als Mitgliedern der Bürgerschaft, und Mitgliedern des Senats, und Beauftragten des Senats, der:dem Landesbehindertenbeauftragten, der:dem Polizei- und Feuerwehrbeauftragten und der Leitung der Landesantidiskriminierungsstelle nur mit Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten gestattet. Das Nähere regelt die Hausordnung.</p>

Lfd. Nr.	Fassung alt	Fassung neu
3	<p>§ 64 Absatz 6 Mehrere Personen können in einem Wahlgang gewählt werden, wenn nicht eine Fraktion widerspricht. Werden mehrere Personen in einem Wahlgang in geheimer Wahl gewählt, so sind die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufzuführen. Dabei muss die Möglichkeit bestehen, mit Ja, Nein oder Enthaltung zu stimmen. Fehlt ein Kreuz, ist der Stimmzettel ungültig.</p>	<p>§ 64 Absatz 6 Mehrere Personen können in einem Wahlgang gewählt werden, wenn nicht eine Fraktion widerspricht. Werden mehrere Personen in einem Wahlgang in geheimer Wahl gewählt, so sind die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufzuführen. Dabei muss bei jeder zu wählenden Person die Möglichkeit bestehen, mit Ja, Nein oder Enthaltung zu stimmen. Fehlt ein Kreuz, ist der Stimmzettel ungültig. Enthält ein Stimmzettel zu keinem Wahlvorschlag eine Kennzeichnung, ist er ungültig.</p>
4	<p>§ 73 Absatz 1 und 2 (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse sind in der Regel die Fraktionen der Bürgerschaft nach ihrer Stärke zu berücksichtigen. Für die Berechnung der auf die jeweilige Fraktion entfallenden Sitze wird das Proportionalverfahren nach Hare/Niemeyer zugrundegelegt. Die Fraktionen benennen der Präsidentin oder dem Präsidenten die Ausschussmitglieder und eine entsprechende Anzahl Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Sie haben der Präsidentin oder dem Präsidenten jede Änderung in der Besetzung schriftlich oder per Mail mitzuteilen. Ändert sich die Zusammensetzung der Fraktionen, sind auf Antrag einer Fraktion die Stellen der Ausschüsse neu zu benennen, die von der Änderung betroffen sind. Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorsitzenden, die übrigen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder sowie die späteren Änderungen der Bürgerschaft bekannt. (2) In den Ausschüssen ist das ordentliche Mitglied stimmberechtigt. Ist das ordentliche Mitglied verhindert, kann die Stellvertretung durch ein stellvertretendes Mitglied oder durch jedes Mitglied derselben Fraktion ausgeübt werden, wenn dies der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden angezeigt wird.</p>	<p>§ 73 Absatz 1 und 2 (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse sind in der Regel die Fraktionen der Bürgerschaft nach ihrer Stärke zu berücksichtigen. Für die Berechnung der auf die jeweilige Fraktion entfallenden Sitze wird das Proportionalverfahren nach Hare/Niemeyer zugrundegelegt. Die Fraktionen benennen der Präsidentin oder dem Präsidenten die Ausschussmitglieder und eine entsprechende Anzahl Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Sie haben der Präsidentin oder dem Präsidenten jede Änderung in der Besetzung schriftlich oder per Mail mitzuteilen. Ändert sich die Zusammensetzung der Fraktionen, sind auf Antrag einer Fraktion die Stellen der Ausschüsse neu zu benennen, die von der Änderung betroffen sind. Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder sowie die späteren Änderungen der Bürgerschaft bekannt. (2) In den Ausschüssen ist das ordentliche Mitglied stimmberechtigt. Ist das ordentliche Mitglied verhindert, kann die Stellvertretung durch ein stellvertretendes Mitglied oder durch jedes Mitglied derselben Fraktion ausgeübt werden, wenn dies der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden angezeigt wird.</p>

Lfd. Nr.	Fassung alt	Fassung neu
5	<p>§ 88 (1) Bild- und Tonaufnahmen zu privaten Zwecken sind nur zulässig, soweit der Parlamentsbetrieb sowie die Persönlichkeitsrechte der im Gebäude Anwesenden hiervon nicht beeinträchtigt werden, in Sitzungsräumen sind sie nur während sitzungsfreier Zeiten zulässig. Die Rechte Dritter bleiben unberührt.</p> <p>(2) Bild- und Tonaufnahmen zu gewerblichen, insbesondere zu Werbezwecken, sind grundsätzlich nicht zulässig.</p> <p>(3) Im Übrigen dürfen Geräte zur Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragung oder Wiedergabe von Bild und Ton nur mit Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft benutzt werden. Die Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten gilt als erteilt für Ton- und Bildaufnahmen, wenn sie von Journalistinnen und Journalisten von der Presstribüne aus angefertigt werden. Aufnahmen in Bild und Ton sind von diesen auch in öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, Unterausschüsse und Enquetekommissionen sowie der Deputationen grundsätzlich zulässig. Ein Ausschuss kann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder im Einzelfall abweichende Regelungen treffen. In Sitzungen von Untersuchungsausschüssen bedürfen Aufnahmen in Bild und Ton der Genehmigung des betreffenden Ausschusses. Die Ablichtung persönlicher Unterlagen ist untersagt.</p>	<p>§ 88 (1) Bild- und Tonaufnahmen zu privaten Zwecken sind nur zulässig, soweit der Parlamentsbetrieb sowie die Persönlichkeitsrechte der im Gebäude Anwesenden hiervon nicht beeinträchtigt werden, im Plenarsaal und in Sitzungsräumen sind sie nur während sitzungsfreier Zeiten zulässig. Mitgliedern der Bürgerschaft ist es gestattet, eigene Fotos (insbesondere Selfies) sowie auf deren ausdrücklichen Wunsch Fotos anderer Mitglieder der Bürgerschaft anzufertigen, soweit hierdurch die parlamentarische Arbeit und die Würde des Hauses nicht beeinträchtigt werden. Die Rechte Dritter bleiben unberührt.</p> <p>(2) Bild- und Tonaufnahmen zu gewerblichen, insbesondere zu Werbezwecken, sind grundsätzlich nicht zulässig.</p> <p>(3) Im Übrigen dürfen Geräte zur Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragung oder Wiedergabe von Bild und Ton nur mit Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft benutzt werden. Die Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten gilt als erteilt für Ton- und Bildaufnahmen, wenn sie von Journalistinnen und Journalisten von der Presstribüne aus angefertigt werden. Aufnahmen in Bild und Ton sind von diesen auch in öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, Unterausschüsse und Enquetekommissionen sowie der Deputationen grundsätzlich zulässig. Ein Ausschuss kann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder im Einzelfall abweichende Regelungen treffen. In Sitzungen von Untersuchungsausschüssen bedürfen Aufnahmen in Bild und Ton der Genehmigung des betreffenden Ausschusses. Die Ablichtung persönlicher Unterlagen ist untersagt.</p> <p>(4) Daneben gilt die Genehmigung auch als erteilt für Bild- und Tonaufnahmen im Plenarsaal durch</p>

Lfd. Nr.	Fassung alt	Fassung neu
		<p>Mitarbeitende der Fraktionen, wenn sie für redaktionelle Beiträge in Fraktionspublikationen bestimmt sind und von der Pressetribüne im Plenarsaal aus angefertigt werden. Ein Streaming oder die Aufzeichnung von kompletten Reden darf nicht erfolgen. Die Fraktionen sind bei der Verwendung der Bild- und Tonaufnahmen in gleicher Weise wie Journalistinnen und Journalisten zur Einhaltung der Publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats (Pressecodex) verpflichtet.</p> <p>(5) Das Nähere regelt die Hausordnung.</p>

Die Beschlussempfehlung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses erging einstimmig.

II. Antrag

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft in der Fassung des Übernahmebeschlusses vom 29. Juni 2023 wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „Nach der dritten“ durch die Wörter „Im Anschluss an die dritte“ ersetzt.

2. § 56 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Aufenthalt im Plenarsaal ist anderen Personen als Mitgliedern der Bürgerschaft, Mitgliedern des Senats, Beauftragten des Senats, der:dem Landesbehindertenbeauftragten, der:dem Polizei- und Feuerwehrbeauftragten und der Leitung der Landesantidiskriminierungsstelle nur mit Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten gestattet. Das Nähere regelt die Hausordnung.“

3. § 64 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Mehrere Personen können in einem Wahlgang gewählt werden, wenn nicht eine Fraktion widerspricht. Werden mehrere Personen in einem Wahlgang in geheimer Wahl gewählt, so sind die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufzuführen. Dabei muss bei jeder zu wählenden Person die Möglichkeit bestehen, mit Ja, Nein oder Enthaltung zu stimmen. Enthält ein Stimmzettel zu keinem Wahlvorschlag eine Kennzeichnung, ist er ungültig.“

4. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) In § 73 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „und eine entsprechende Anzahl Stellvertreterinnen und Stellvertreter“ gestrichen.
 - b) In § 73 Absatz 2 werden die Wörter „durch ein stellvertretendes Mitglied oder“ gestrichen.
5. § 88 wird wie folgt geändert:
- a) In § 88 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem zweiten Komma die Wörter „im Plenarsaal und“ eingefügt.
 - b) Nach § 88 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Mitgliedern der Bürgerschaft ist es gestattet, eigene Fotos (insbesondere Selfies) sowie auf deren ausdrücklichen Wunsch Fotos anderer Mitglieder der Bürgerschaft anzufertigen, soweit hierdurch die parlamentarische Arbeit und die Würde des Hauses nicht beeinträchtigt werden.“
 - c) Bisheriger § 88 Absatz 1 Satz 2 wird zu Satz 3.
 - d) Nach § 88 Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Daneben gilt die Genehmigung auch als erteilt für Bild- und Tonaufnahmen im Plenarsaal durch Mitarbeitende der Fraktionen, wenn sie für redaktionelle Beiträge in Fraktionspublikationen bestimmt sind und von der Presstribüne im Plenarsaal aus angefertigt werden. Ein Streaming oder die Aufzeichnung von kompletten Reden darf nicht erfolgen. Die Fraktionen sind bei der Verwendung der Bild- und Tonaufnahmen in gleicher Weise wie Journalistinnen und Journalisten zur Einhaltung der Publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats (Pressecodex) verpflichtet.

(5) Das Nähere regelt die Hausordnung.“

Antje Grotheer

Präsidentin